STADT **MOERS**

# A M T S B L A T T
# der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

**51. Jahrgang** **Moers, den 03.04.2025** **Nr. 7**

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

**I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

1. Bekanntmachung der Stadt Moers - Neufassung der Festsetzung von Wochenmärkten, Moerser Kirmes und Weihnachtsmarkt nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz im Stadtgebiet Moers

2. Aufgebot eines Sparkassenbuches

3. Bekanntmachung der Stadt Moers - Gestaltungssatzung “Innenstadt Moers”

4. Bekanntmachung der Stadt Moers - Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2025

5. Bekanntmachung der Stadt Moers - Anordnung über die öffentliche Bekanntmachung von einem Erstanschreiben NRW KV gemäß § 7 (2) der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

6. Tagesordnung der 32. Sitzung des Rates am 09.04.2025

Herausgeber: Der Bürgermeister, 47439 Moers, Rathaus - Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal im Monat
Bezug: Unter www.moers.de/rathaus-politik/aktuelles/newsletter kann ein kostenloser Newsletter abonniert werden.

**Amtsblatt der Stadt Moers –03.04.2025– Nr. 7**

Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Meerbeck-Asberg

**EINLADUNG**

Zur 11. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Meerbeck-Asberg lade ich die Jagdgenossen ein für den

**21.05.2025, 18:00 Uhr**

ins Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers – Raum Maisons Alfort - Zimmer Nr. 2.011.
Wir bitten höflichst um Anmeldung per Mail oder Telefon an Dietmar Wortmann, dietmar.wortmann@moers.de, Tel. 02841 / 201 522.

**Tagesordnungspunkte:**

1. Eröffnung mit Begrüßung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Billigung der Niederschrift über die letzte Genossenschaftsversammlung vom 26.10.2021
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht des Kassenführers
6. Entlastung des Vorstandes / Kassenführers
7. Auszahlung der Jagdpacht 01.04.2016 bis 31.03.2020 und 01.04.2020 bis 31.03.2024
8. Vorstellung und Beschlussfassung einer neuen Satzung
9. Vorzeitige Verlängerung des Pachtvertrags mit den Bestandspächtern bis 31.03.2035 (9 Jahre ab 01.04.2026)
10. Neuwahlen des Vorstandes
11. Neuwahlen Kassenführer
12. Digitalisierung des Jagdkatasters
13. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass die Genossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahlen der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist. Bevollmächtigte Vertreter der Jagdgenossen müssen im Besitz einer schriftlichen Vollmacht des Eigentümers sein und vor der Versammlung ist diese beim Jagdvorsteher abzugeben.
Einer schriftlichen Bevollmächtigung bedarf ebenfalls, wenn ein zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehöriges Grundstück nicht im Alleineigentum eines Jagdgenossen steht, etwa einer Erbgemeinschaft gehört. Da Miteigentümer und Gesamthandelseigentümer einer Fläche ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben können, ist der anwesende Jagdgenossen nur unter der Voraussetzung stimmberechtigt, dass dieser dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung schriftlich (e) Vollmacht (en) der übrigen Berechtigten vorlegt. Eine schriftliche Bevollmächtigung ist allein dann entbehrlich, falls der anwesende Jagdgenosse selbst über die Anteilsmehrheit an der Fläche verfügt.
Ebenso ist eine schriftliche Vollmacht des nicht anwesenden Ehepartners notwendig, wenn beide gemeinsam Eigentümer einer Fläche sind oder nur ein Elternteil für ein geschäftsunfähiges bzw. minderjähriges Kind als Grundstückeigentümer an der Versammlung teilnimmt.

Mit freundlichem Gruß

Dietmar Wortmann
Notvorstand der Jagdgenossenschaft Meerbeck-Asberg

**Amtsblatt der Stadt Moers –03.04.2025– Nr. 7**

A U F G E B O T eines Sparkassenbuches
Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3402230019 ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 26.03.2025

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

**Amtsblatt der Stadt Moers –03.04.2025– Nr. 7**

**Bekanntmachung der Stadt Moers**

**Gestaltungssatzung „Innenstadt Moers“**
**Satzungsbeschluss**

**S A T Z U N G**
**Gestaltungssatzung „Innenstadt Moers“**
**vom 28.03.2025**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 12.02.2025 auf Grundlage der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV.NRW. 2018 S.421/SGV. NRW. 232) folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Die Innenstadt von Moers besitzt ein über Jahrhunderte gewachsenes, vielschichtiges und gestalterisch qualitätsvolles Stadtbild. Dieses Stadtbild gilt es in seiner Eigenart zu bewahren, zu pflegen und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Dies gelingt, indem vorhandene Qualitäten gestärkt und stadtbildbeeinträchtigende Entwicklungen vermieden werden.

Die Gestaltung der baulichen Anlagen soll sich in das bestehende und historisch gewachsene Stadtbild einfügen. Bei Veränderungen an dem äußeren Erscheinungsbild bestehender baulicher Anlagen zum Beispiel durch Um-, An- und Neubau müssen daher die prägenden Gestaltungsmerkmale insbesondere von Fassaden und Dächern und sowie deren gliedernde und schmückende Elemente beachtet werden.

Auf Basis einer umfangreichen Gestaltungsanalyse wurden typische Gestaltungsmerkmale für Moers identifiziert und daraus Gestaltungsleitlinien entwickelt. Diese bilden die Grundlage für die Erstellung dieser Gestaltungssatzung für die Innenstadt und ergänzend der Denkmalbereichssatzung „Historischer Stadtkern Moers“. Die Gestaltungssatzung regelt die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, soweit an ihnen Veränderungen vorgenommen oder sie neu errichtet werden. Für bereits genehmigte Bauvorhaben und Werbeanlagen gilt Bestandschutz.

Zu einem besseren Verständnis der Satzung liefert das ergänzende Gestaltungshandbuch tiefergehende Informationen und visualisierte Erklärungen zu den einzelnen Festsetzungen. Darüber hinaus kann die Satzungsbegründung hinzugezogen werden, in der Erläuterungen zum Hintergrund jeder Festsetzung ausführlich ausgeführt sind.

Die Innenstadt gliedert sich in drei Bereiche, welche jeweils anhand historischer, gestalterischer oder städtebaulicher Merkmale voneinander abgegrenzt werden können und die von Gebäuden ähnlichen Baualters geprägt werden. Um diesen spezifischen Anforderungen gerecht zu werden, bildet die vorliegende Satzung drei Teilbereiche, für die zum Teil gesonderte Festsetzungen getroffen werden.

Folgende Dokumente sind Bestandteil dieser Satzung und sind der Satzung beigefügt:

- Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Innenstadt Moers“ (Anlage 1)
- Abgrenzung der Teilbereiche und des Unterbereichs „Neumarkt“ (Anlage 2)
- Farbtonkonzept (Anlage 3)

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Innenstadt Moers“ ist durch die Umrandung im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) abgegrenzt. Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Teilbereiche definiert.

- Teilbereich A: „Alt- und Neustadt“
- Teilbereich B: „Flanken“
- Teilbereich C: „Homberger Straße“

Für die Teilbereiche werden gesonderte Festsetzungen getroffen, wenn die vorhandene und beabsichtigte Gestaltung von den generellen Merkmalen des Geltungsbereiches abweicht.

Im Teilbereich A „Alt- und Neustadt“ wird der Unterbereich „Neumarkt“ definiert. Für diesen Unterbereich werden im § 9 Absatz 2 gesonderte Festsetzungen bezüglich der Dachformen getroffen, da dort die vorhandene und beabsichtigte Gestaltung von den generellen Merkmalen des Geltungsbereiches und insbesondere des Teilbereiches A abweicht.

Die Abgrenzung der Teilbereiche und des Unterbereichs „Neumarkt“ ist in Anlage 2 dargestellt. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die

- äußere Gestaltung von baulichen Anlagen
- Gestaltung von Werbeanlagen
- Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie die Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen
- Begrünung baulicher Anlagen

an öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zugewandten Gebäudeteilen. Zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen zugewandten Gebäudeteilen gehören insbesondere die straßenseitigen Hauswände (Fassade) sowie die seitlichen Außenwände, es sei denn, diese sind - etwa durch eine Blockrandbebauung - verdeckt.

(2) Die Festsetzungen von Bebauungsplänen sowie die Anforderungen und Regelungen des Denkmalschutzgesetztes NRW und der Denkmalbereichssatzungen gelten vorrangig.

### § 3 Erscheinungsbild und äußere Gestaltung

(1) Gebäude mit geneigten Dächern sind traufständig zur Erschließungsstraße auszurichten.

(2) In den Teilbereichen A „Alt- und Neustadt“ sowie C „Homberger Straße“ gilt, dass bei aneinandergebauten Gebäuden sich die straßenseitige Bauflucht eines Neubaus mindestens an einer Seite an der Bauflucht eines Nachbargebäudes orientieren muss.

(3) In den Teilbereichen A „Alt- und Neustadt“ sowie C „Homberger Straße“ gilt, dass Gebäude, die sich in ihrer Straßenfrontbreite über mehrere bestehende Parzellen erstrecken, in senkrechte Fassadenabschnitte im Sinne des § 3 Absatz 4 von maximal 15 m Breite gegliedert werden müssen. Die Gestaltung nebeneinanderliegender Fassadenabschnitte ist aufeinander abzustimmen.

(4) Fassadenabschnitte im Sinne dieser Satzung sind vertikale Teile einer zusammenhängenden Fassade, die sich durch Vor- oder Rücksprünge, durch Gliederungselemente wie Schattenfugen oder Lisene, oder durch Material- oder Farbwechsel eindeutig voneinander abgrenzen lassen.

## § 4 Fassadengliederung

(1) Außenwände sind als Fassaden mit klar voneinander abgegrenzten Aussparungen für Fassadenöffnungen im Sinne von Fenstern, Türen und Toren auszubilden. Die Fassadenöffnungen der einzelnen Geschosse sind in senkrecht verlaufenden Achsen übereinander anzuordnen.

(2) Aussparungen für Fassadenöffnungen müssen allseitig von geschlossener Fassadenfläche umgeben sein. Der Abstand untereinander, zu anderen Wandöffnungen, zu Gebäudeecken und -seiten und zur Traufkante muss mindestens 30 cm betragen.

(3) In den Obergeschossen darf der Anteil der Fassadenöffnungen maximal 50 % im Verhältnis zu der geschlossenen Fassadenfläche betragen. Die Fläche der Öffnungen wird anhand des Außenmaßes der Wandöffnungen ermittelt.

(4) Geschlossene Erdgeschossfassaden sind unzulässig. Der Öffnungsanteil von Erdgeschossfassaden muss mindestens 20 % und darf maximal 70 % betragen.

(5) Bestehende gliedernde und schmückende Fassadenelemente sind zu erhalten oder in gleicher Gestaltung zu erneuern und sichtbar zu belassen. Dazu gehören insbesondere Blendsäulen, Bossen, Faschen, Friese, Gesimse, Erker, Konsolen, Lisenen, Mauerblenden, Pfeiler, Pfeilervorlagen, Pilaster, Säulen, Schlusssteine, Sockel, Sockelgeschosse, Stuck, Stützen und Sturzblenden.

## § 5 Fassadenvor- und anbauten

(1) Fassadenvor und -anbauten haben sich hinsichtlich ihrer Anordnung an die Gliederung der Fassade anzupassen und müssen die Gestaltung des Hauptbaukörpers, an den sie angebaut werden, hinsichtlich Farbigkeit und Materialität aufgreifen.

(2) Fassadenvorbauten in Form von Vordächern sind ausschließlich im Erdgeschoss zulässig. Vordächer im Sinne dieser Satzung sind an der Außenwand eines Gebäudes einseitig eingespannte vorspringende Dächer.

(3) Vordächer dürfen maximal 1 m gegenüber der Fassade auskragen und eine maximale Höhe von 30 cm einschließlich der Verblendung nicht überschreiten. Sie sind ausschließlich als schlichte Metall-Glaskonstruktionen ohne außenliegenden Rahmen zulässig. Mit Ausnahme von satiniertem Glas sind eingefärbte oder farbig beklebte Gläser unzulässig.

(4) Abweichend von § 5 Absatz 3 sind Vordächer auch als massive Bauteile zulässig, sofern eine entsprechende Bauweise bei Ersterrichtung eines bestehenden Gebäudes vorhanden war. Sie sind entweder verputzt und in einer Fassadenfarbe entsprechend dem Farbtonkonzept (Anlage 3) gestrichen, oder in Sichtbeton auszuführen. Darüber hinaus sind gestrichene Zink- oder Blechverkleidungen in der Haupt- oder Akzentfarbe der Fassade zulässig. Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Gegenüber der Fassade auskragende Sonnenschutzanlagen (beispielsweise Markisen) sind ausschließlich im Erdgeschoss oberhalb von Schaufenstern im Sinne des § 7 Absatz 5 zulässig. Sie sind mittig über den Schaufenstern auszurichten und dürfen nur maximal 4 m gegenüber der Fassade auskragen. Feststehende Markisen sind unzulässig. Die lichte Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe unterhalb von Markisen muss mindestens 2,20 m betragen.

(6) Abweichend von § 5 Absatz 5 sind im Teilbereich B „Flanken“ Markisen ergänzend auch oberhalb von Balkontüren und -fenstern zulässig, sofern diese die Maße des Balkons in Breite und Auskragung nicht überschreiten.

(7) Abweichend von § 5 Absatz 2 und 5 sind Vordächer sowie Markisen sind in folgenden Straßenzügen grundsätzlich unzulässig: Burgstraße, Fieselstraße, Friedrichstraße, Haagstraße (von der Hanckwitzstraße bis zur Kleine Allee), Hanns-Dieter-Hüsch-Platz, Kirchstraße, Klosterstraße, Pfefferstraße, Oberwallstraße (von der Haagstraße bis zur Dr.-Hermann-Bähr-Straße), Schustergasse

(8) Markisenbespannungen müssen einen textilen Charakter besitzen. Glänzende Materialien sind nicht zulässig. Es sind ausschließlich einfarbige Markisenbespannungen in einem Farbton entsprechend dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 3) ohne Schriftzüge, Firmenembleme und weitere Symbole zulässig. Alle Markisen eines Gebäudes sind in demselben Farbton zu gestalten.

(9) Balkone und Loggien dürfen eine Breite von 4 m nicht überschreiten und dürfen zusammen maximal ein Drittel der gesamten Fassadenbreite ausmachen.

(10) Abweichend von § 5 Absatz 9 sind im Teilbereich A „Alt- und Neustadt“ Balkone und Loggien grundsätzlich unzulässig.

(11) Balkonbrüstungen und Treppengeländer sind ausschließlich in einem der folgenden Materialien auszuführen: Sichtbeton, Drahtseilnetze, gestrichenes Metall entsprechend dem Farbtonkonzept, Putz in der Hauptfarbe oder Akzentfarbe der Fassade oder Ziegelsichtmauerwerk. Abweichend hiervon sind die Brüstungen von Loggien ausschließlich in dem Material und der Farbe der entsprechenden Fassade umzusetzen.

## § 6 Fassadenmaterial und -farbe

(1) Im gesamten Geltungsbereich sind je Fassadenabschnitt im Sinne des § 3 Absatz 4 maximal zwei unterschiedliche Materialien zulässig.

(2) Allgemein sind ausschließlich Putzfassaden oder Ziegelmauerwerk als Fassadenmaterialen zulässig.

(3) Zulässige Farben für Putzfassaden, gestrichene und verputzte Bauteile sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 3) zu entnehmen. Für die Gestaltung von Putzfassaden ist je Gebäude eine Hauptfarbe zu wählen. Für die Gestaltung schmückender und gliedernder Fassadenelemente nach § 4 Absatz 5 sowie für Laibungen und Vordächer kann darüber hinaus eine Akzentfarbe mit einem abweichenden Schwarzanteil aus dem Farbtonkonzept (Anlage 3) oder eine Akzentfarbe ohne Farbanteil (Weiß- und Grautöne) gemäß Farbtonkonzept (Anlage 3) gewählt werden. Zusätzlich kann als zweite Akzentfarbe weiß für Stuckdekorationen, Faschen und Laibungen verwendet werden.

(4) Ziegelmauerwerk ist materialsichtig in den Farben rot oder braun auszuführen. Gestrichenes Ziegelmauerwerk sowie engobierte und glänzende Ziegel sind unzulässig. Bei Ziegelmauerwerk kann eine Schlämmung ausnahmsweise zugelassen werden.

(5) Abweichend von § 6 Absatz 2 sind im Teilbereich B „Flanken“ auch Sichtbetonfassaden zulässig.

(6) Abweichend von § 6 Absatz 2 sind folgende Elemente in hellgrauen oder hellgelben Natursteinen wie Kalk- oder Sandstein zulässig: Faschen, Fensterbänke, Gesimse, Konsolen, Laibungen, Lisenen, Pfeiler,

Treppenstufen, Stürze und Sturzblenden. Für Treppenstufen kann alternativ Basalt verwendet werden. Pro Fassadenabschnitt im Sinne des § 3 Absatz 4 ist maximal eine einheitliche Natursteinart für die oben genannten Elemente zulässig. Glänzende Natursteinoberflächen sind unzulässig.

(7) Abweichend von § 6 Absatz 2 sind Sichtbetonoberflächen für folgende Elemente zulässig: Balkone, Brüstungsfelder, Faschen, Fensterbänke, Gesimse, Konsolen, Laibungen, Lisenen, Pfeiler, Treppen, Stürze und Sturzblenden.

(8) Abweichend von § 6 Absatz 2 sind für die Brüstungsfelder von Rasterfassaden keramische Materialien wie Fliesen und Ziegel zulässig. Dabei ist pro Gebäude maximal eine einheitliche Art, Form und Farbe der Keramikelemente zulässig. Rasterfassaden im Sinne dieser Satzung sind Fassaden, die in regelmäßigen Abständen durch plastisch hervortretende vertikale und horizontale Gliederungselemente gekennzeichnet sind. Brüstungsfelder im Sinne dieser Satzung sind die Bereiche unterhalb von Fenstern, welche durch die plastisch hervortretenden Gliederungselemente der Rasterfassade begrenzt werden.

### § 7 Fassadenöffnungen: Fenster, Türen und Tore

(1) Im gesamten Geltungsbereich sind ausschließlich stehend-rechteckige Fensterformate zulässig. Ein stehendes Fensterformat bedeutet, dass die Höhe der Fenster größer als die Breite sein muss. Ausgenommen hiervon sind Oberlichter von Schaufenstern oder Türen.

(2) Abweichend von § 7 Absatz 1 sind im Teilbereich A „Alt- und Neustadt“ ergänzend auch Segmentbogenfenster im stehenden Format zulässig.

(3) Abweichend von § 7 Absatz 1 sind in den Teilbereichen B „Flanken“ und C „Homberger Straße“ ergänzend auch quadratische und liegende Fensterformate zulässig.

(4) Abweichend von § 7 Absatz 1 sind Schaufenster im Erdgeschoss ergänzend auch im liegenden Format mit einer maximalen Breite von 4 m zulässig. Die Anordnung von Schaufenstern hat sich an der Mittelachse oder den seitlichen Begrenzungen der Fenster in den darüber liegenden Geschossen zu orientieren.

(5) Schaufenster im Sinne der Satzung sind alle Durchsichtfenster zu gewerblichen, gastronomischen, dienstleistungsbezogenen Nutzungen oder anderer Nichtwohnnutzung.

(6) Alle Fensterprofile einer Fassadenseite sind hinsichtlich Farb- und Materialwahl einheitlich zu gestalten. Ausgenommen hiervon sind Schaufenster im Erdgeschoss. Zulässige Farben für Fenster sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 3) zu entnehmen.

(7) Fenster bestehender Fassaden sind, falls es ihrem baulichen Zustand bei Ersterrichtung entspricht, als Sprossenfenster mit echten Sprossen oder einer optisch gleichwertigen Lösung wie Wiener Sprossen auszuführen. Sprossen im Scheibenzwischenraum sind unzulässig.

(8) Verspiegeltes, gefärbtes und gewölbtes Glas für Fenster und Schaufenster ist unzulässig. Zu Sichtschutzzwecken ist die Verwendung von farblosem transluzenten Glas oder einer entsprechenden Folierung auf der Innenseite der Fenster zulässig.

(9) Rollläden und rollbare Sicherungsgitter sind nur ohne eine Verkleinerung der Fensteröffnungen zulässig. Die Installation von außen aufgesetzten Kästen für Rollläden und Sicherungsgitter ist unzulässig.

(10) Türen im Erdgeschoss sind ausschließlich in Holz, Metall und Kunststoff zulässig. Pro Tür ist ein Lichteinschnitt zulässig, sofern der Öffnungsanteil des Einschnitts 35% der Ansichtsfläche des Türblatts nicht überschreitet. Abweichend davon dürfen Türblätter, die Teil einer Schaufensteranlage sind oder sich neben Schaufenstern befinden in Glas oder mit größeren Lichtausschnitten ausgeführt werden.

(11) Die Farbigkeit von Türen und Toren ist entsprechend des Farbtonkonzepts (Anlage 3) zu gestalten.

(12) Tore sind ausschließlich in Holz und Metall zulässig. Sie sind in ihrer Farbigkeit entsprechend des Farbtonkonzepts (Anlage 3) zu gestalten.

### § 8 Technische Fassadenanbauten

(1) Technische Fassadenanbauten im Sinne dieser Satzung sind jegliche Anlagen der Haustechnik wie Klimaanlagen und Heizstrahler, Beleuchtungsanlagen sowie notwendige Installationen oder Öffnungsabdeckungen für Lüftungskanäle, Rohre, Kaminrohre etc.

(2) Technische Fassadenanbauten sind nur an Gebäudeteilen zulässig, die nicht öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen zugewandt sind, es sei denn dies ist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich. In diesem Fall sind sie in der Farbe der dahinterliegenden Fassade auszuführen.

(3) Abweichend von § 8 Abs. 2 sind Fallrohre und Kaminrohre auch an öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen zugewandten Fassaden zulässig, dabei in Kupfer, Zink oder Stahlblech auszuführen und materialsichtig zu belassen.

(4) Abweichend von § 8 Absatz 2 ist die Anbringung von Heizstrahlern an die Fassade grundsätzlich unzulässig.

(5) Abweichend von § 8 Abs. 2 sind Beleuchtungsanlagen mit baugestalterischer Wirkung auch an den öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen zugewandten Fassaden zulässig. Die Beleuchtungsanlagen sind in Maßstab, Form und Farbe auf die Fassadengestaltung anzupassen und sind zur Begrenzung der Lichtimmissionen nur im reduzierten Maße mit blendfreier und zielgerichteter Ausrichtung auf die Fassade umzusetzen. Möglich sind voll abgeschirmte Streiflichter oder eine konturenscharfe, flutende Beleuchtung. Es ist ausschließlich statisches, warm-weißes Licht (Farbtemperaturbereich 2.700 – 3.000 Kelvin) zulässig.

### § 9 Dachformen

(1) Es sind ausschließlich folgende Dachformen zulässig: Satteldach, Mansarddach, Walmdach, Krüppelwalmdach.

(2) Abweichend von § 9 Absatz 1 sind im Teilbereich B „Flanken“ und im Unterbereich „Neumarkt“ vom Teilbereich A ergänzend auch Flachdächer zulässig. Die Attika darf eine maximale Höhe von 1,10 cm nicht übersteigen.

(3) Geneigte Dächer sind als symmetrisch geneigte Dächer mit einer Neigung zwischen 40 und 60 Grad auszubilden.

(4) Dachüberstände sind bis maximal 0,6 m zulässig.

### § 10 Dachflächen

(1) Alle Dachflächen eines Gebäudes sind hinsichtlich Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken. Dächer mit einer Neigung von mehr als 15 Grad sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen im Farbspektrum rot, braun oder grau einzudecken. Engobierte oder glänzende Tonziegel und Dachsteine sowie bituminöse Abdeckungen sind unzulässig.

(2) Dachflächenfenster müssen die gleiche Neigung wie die Dachfläche aufweisen und dürfen nur so weit wie im konstruktiven Maße erforderlich hervorstehen. Rollladenkästen und ähnliche auskragende Bauteile sind unzulässig. Die Rahmen sind farblich an die Dachfläche anzupassen.

(3) Dachflächenfenster sind ausschließlich im stehenden Fensterformat zulässig. Die Breite darf die Fensterbreite der darunterliegenden Fassade nicht überschreiten. Schaufenster bleiben bei der Ermittlung der zulässigen Breite für Dachflächenfenster unberücksichtigt. Breitere Dachflächenfenster können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie aufgrund bauordnungsrechtlicher Regelungen erforderlich sind.

(4) Dachflächenfenster müssen sich in ihrer Anordnung an den Mittelachsen der Fenster der darunterliegenden Fassade orientieren. Eine abweichende Anordnung kann ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie an Bestandsgebäuden aus baukonstruktiven Gründen erforderlich ist.

(5) Dachterrassen sind ausschließlich auf Flachdächern oberhalb des dritten Vollgeschosses oder höher zulässig. Brüstungen zur Absturzsicherung sind hinter der Attika anzubringen.

(6) Dacheinschnitte sind unzulässig.

### § 11 Dachgauben und -aufbauten

(1) Dachgauben sind ausschließlich als Einzelgauben mit einer maximalen Breite von 1,60 m zulässig. Zulässige Gaubenformen sind: Schleppgauben, Walmgauben, Flachdachgauben, Giebelgauben und Segmentbogengauben. Pro Dachfläche ist nur eine in Material, Farbe, Größe und Fensterformat einheitliche Gaubenart zulässig.

(2) Abweichend von § 11 Absatz 1 sind auf Dachflächen im Teilbereich C „Homberger Straße“, welche von der Erschließungsstraße abgewandt sind, ausnahmsweise auch Mehrfachgauben in Form von Schleppgauben zulässig.

(3) Abweichend von § 9 Absatz 3 darf die Dachneigung von Schleppgauben auch geringer als 40 Grad ausfallen.

(4) Gauben sind an der Mittelachse der Fenster der darunterliegenden Fassade auszurichten. Die vertikale Positionierung aller Gauben einer Dachfläche muss in gleicher Höhe erfolgen. Sie müssen untereinander einen Mindestabstand von 75 cm und zur Außenseite der Brandwand bzw. zur Giebelebene von 50 cm einhalten.

(5) Die Außenhaut von Gauben ist hinsichtlich der Materialität und Farbe auf die Dach- und Fassadengestaltung abzustimmen. Ausschließlich zulässige Materialien sind: Naturschieferverkleidung, Putz, Metall und Holz.

(6) Zwerchhäuser- und Giebel sind zulässig, sofern ihre Breite ein Drittel der Trauflänge nicht überschreiten. Die Außenhaut von Zwerchhäusern und -giebeln ist ausschließlich in dem Material und den Farben der darunterliegenden Fassade zu gestalten. Zwerchhäuser/-giebel auf einer gemeinsamen Dachseite mit Gauben sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Traufseiten mit einer Länge von über 15 m.

(7) Werden Kollektoren zur Strom- und Wärmegewinnung auf dem den öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen zugewandten Teil des Dachs montiert, müssen sie in farblicher Anpassung an die Dachdeckung ausgeführt werden.

(8) Kollektoren zur Strom- und Wärmegewinnung sind entweder als ganzheitliche Eindeckung mit Solardachziegeln oder in Form einer gleichmäßigen Fläche aus Photovoltaikmodulen umzusetzen. Die Positionierung und Gliederung von Kollektoren zur Strom- und Wärmegewinnung sind an die Gliederung der Dachfläche und den Standort der Dachaufbauten anzupassen. Es ist sowohl ein länglicher Streifen in horizontaler Ausrichtung, als auch eine zusammenhängende, rechteckige Fläche, die sich an der Mitte oder den Seiten des Daches ausrichtet, zulässig. Falls eine Umsetzung ohne Aussparungen aus technischen Gründen

nicht möglich oder zumutbar ist, können für Dachfenster und Kaminanlagen Aussparungen in der Kollektorenfläche zugelassen werden.

(9) Mit Ausnahme von Solardachziegeln müssen Kollektoren zur Außenseite der Brandwand bzw. zur Giebelebene, zu Gauben und Fenstern sowie zur Trauf- und Firstkante einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Ausgenommen hiervon sind Dachfenster, sofern sie in ihrer Größe und Gestaltung in den Streifen oder die Fläche aus Kollektoren integriert werden.

(10) Sonstige technische Aufbauten und Anbauten sind nur auf den öffentlichen Verkehrs- oder Grünflächen abgewandten Teil des Dachs zulässig und dürfen den Dachfirst nicht überragen. Bei Flachdächern müssen diese so weit von den Dachkanten abgerückt sein, wie sie hoch sind. Ist dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, können technische Aufbauten und Anbauten ausnahmsweise untergeordnet und in farblicher Anpassung an die Dachdeckung zugelassen werden. Technische Aufbauten und Anbauten im Sinne der Satzung sind insbesondere Antennen, Satellitenschüsseln, Funkanlagen, Sendemasten, sowie Anlagen der Haustechnik (inklusive Zu- und Ableitungen).

### § 12 Begrünung von baulichen Anlagen

(1) Begrünung von Fassaden sind ausschließlich in Form bodengebundener Systeme zulässig. Bodengebundene Fassadenbegrünung im Sinne dieser Satzung sind im Erdboden vor der Fassade verwurzelte Kletterpflanzen oder Spalierobst.

(2) Selbstklimmende Kletterpflanzen, die im Direktbewuchs ohne Rankhilfe an Fassaden klettern (bspw. Efeu), sind unzulässig. Es sind ausschließlich folgende Rankhilfen zulässig: Drahtseile, Drahtseilsysteme, sowie Gitter und Stäbe aus Holz oder Metall. Die Rankhilfen sind materialsichtig zu belassen.

(3) In den Teilbereichen A „Alt- und Neustadt“ und C „Homberger Straße“ dürfen Fassadenbegrünungen und Rankhilfen nicht mehr als 30 % der Fassadenfläche bedecken.

(4) Fassadenbegrünungen und Rankhilfen dürfen Fassadenöffnungen sowie schmückende und gliedernde Fassadenelemente nach § 4 Absatz 5 nicht überdecken.

(5) Flachdächer sind, sofern sie nicht dauerhaft als Dachterrassen genutzt werden, mindestens mit einer extensiven Dachbegrünung auszuführen. Eine extensive Dachbegrünung im Sinne dieser Satzung ist eine auf dem Dach naturnah angelegte Vegetationsform mit geringem Pflegebedarf, die sich weitestgehend selbst erhält und entwickelt. Die Stärke der Drän-, Filter-, und Vegetationstragschicht beträgt mindestens 12 cm, mit einem maximalen Spitzenabflussbeiwert von 0,3. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

### § 13 Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen und Anlagen, die der Ankündigung, Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen auch ihre erforderlichen technischen und konstruktiven Bauteile. Es sind ausschließlich folgende Werbeanlagen nach Maßgabe der §§ 13-15 dieser Satzung zulässig:

- Hinweisschilder (§ 14)
- Werbung an gewerblichen Nutzungseinheiten (§ 15)

(2) Werbeanlagen an Fassaden dürfen Bauteile, Öffnungen sowie schmückende und gliedernde Elemente nach § 4 Absatz 5 nicht überdecken. Das gilt insbesondere für Erker, Balkone, Einfriedungen, sowie Türen, Tore und Fenster, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen.

(3) Werbeanlagen an Fassaden sind ausschließlich parallel zur Fassadenebene in waagerechter oder senkrechter Ausrichtung zulässig. Ihre Position muss sich an den Achsen der Fassadenöffnungen orientieren. Sowohl die Ausrichtung an der Mittelachse als auch der Außenkante der Fassadenöffnungen ist dabei möglich. Die Länge von Werbeanlagen parallel zur Fassade darf maximal 75% der Straßenfrontbreite, jedoch nicht mehr als 5,0 m umfassen.

(4) Werbeanlagen haben untereinander, zur Gebäudeecke oder zum Nachbargebäude einen Mindestabstand von 30 cm einzuhalten.

## § 14 Hinweisschilder

(1) Hinweisschilder im Sinne dieser Satzung sind Schilder, die Inhaber oder Name, die Art und den Ort der Leistung oder die Öffnungs- und Sprechzeiten von gewerblichen und anderen Nichtwohnnutzungen, z.B. Betrieben, Dienstleistungsstellen oder freiberuflich Tätigen kennzeichnen.

(2) Je Gewerbebetrieb, Dienstleistungsstelle oder freiberuflich Tätige ist maximal ein Hinweisschild zulässig. Hinweisschilder dürfen eine Ansichtsfläche von 0,15 qm nicht überschreiten. Mehrere Hinweisschilder an derselben Stelle sind in Gruppen zusammengefasst anzuordnen und hinsichtlich Materialität, Farbe und Größe aufeinander abzustimmen.

## § 15 Werbung an gewerblichen Nutzungseinheiten

(1) Werbeanlagen an gewerblichen Nutzungseinheiten sind ausschließlich zulässig in Form von:

- Schriftzügen und Firmenemblemen
- Auslegern
- Beklebungen und Bemalungen von Schaufenstern
- Bildschirmen
- Speisekartenkästen und -tafeln
- Hinweisschildern

(2) An jeder Fassade ist pro gewerblicher Nutzungseinheit im Erdgeschoss maximal ein Schriftzug und Firmenemblem je angefangene 15 m Fassadenlänge zulässig. Bei Eckgebäuden darf auf jeder Fassadenseite, die zu einer Erschließungsstraße ausgerichtet ist, ein Schriftzug und Firmenemblem je angefangene 15 m Fassadenlänge angebracht werden. Schriftzug und Firmenemblem eines Betriebes müssen zusammenhängend angeordnet sein. Befinden sich an einer Fassade Schriftzüge und Firmenembleme unterschiedlicher Betriebe, so muss der Abstand zwischen ihnen mindestens 50 cm betragen. Werbeanlagen unterschiedlicher Betriebe an einem Gebäude sind jeweils hinsichtlich Form, Größe, Material, Farbe, Anbringungsort und -höhe sowie Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen.

(3) Schriftzüge und Firmenembleme sind ausschließlich an der Gebäudefassade im Bereich zwischen der Oberkante der (Schau-)Fenster im Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster im ersten Obergeschoss sowie an der Längsseite von Vordächern zulässig, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,0 m über Gelände.

(4) Schriftzüge sind einfarbig und in Form von Einzelbuchstaben zu gestalten. Folgende Gestaltungsmöglichkeiten sind zulässig:

- gemalte Einzelbuchstaben direkt auf der Fassade
- dreidimensionale, erhabene Einzelbuchstaben
- dreidimensionale, erhabene Einzelbuchstaben auf einer Hintergrundplatte

- ausgestanzte Buchstaben aus einer Hintergrundplatte

Die Höhe von Firmenemblemen und Schriftzügen inklusive ihrer Hintergrundplatte darf 50 cm nicht überschreiten. Die Hintergrundplatte ist transparent oder einfarbig zu gestalten und darf eine zulässige Materialstärke von 6 cm nicht überschreiten.

(5) Abweichend von § 15 Absatz 4 sind an der Vorderkante von Vordächern Einzelbuchstaben ausschließlich ohne Hintergrundplatte zulässig.

(6) An jedem Gebäude ist pro gewerblicher Nutzungseinheit im Erdgeschoss maximal ein Ausleger zulässig, sofern sich dieser in seiner Gestaltung (insb. Schrift, Farbigkeit, Stil) an dem zugehörigen Schriftzug und Firmenemblem orientiert. Ausleger sind ausschließlich im Bereich zwischen der Oberkante der (Schau-)Fenster im Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster im zweiten Obergeschoss zulässig, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 6,0 m über Gelände. Sie sind rechtwinklig zu Fassadenebene auszurichten, müssen mindestens 10 cm Abstand zur Fassadenfläche halten und dürfen maximal 90 cm auskragen. Ausleger dürfen höchstens 60 cm hoch und 25 cm tief sein. Die lichte Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe unterhalb der Ausleger muss mindestens 2,20 m betragen.

(7) Statt eines Auslegers ist abweichend von § 15 Absatz 2 pro gewerblicher Nutzungseinheit im Erdgeschoss auch ein weiterer Schriftzug oder Firmenemblem zulässig, sofern dies mit der Struktur und Gestaltung der Fassade zu vereinbaren ist.

(8) Schaufensterbeklebungen und -bemalungen sind an gewerblichen Nutzungseinheiten sowohl im Erdgeschoss als auch in den Obergeschossen, aber ausschließlich in Form von Einzelbuchstaben oder in Form eines Schriftzuges mit transparenter Hintergrundfolie zulässig. Ergänzend ist ein aufgeklebtes Firmenemblem auf Höhe der Einzelbuchstaben möglich. Dabei darf ein Flächenanteil der Beklebung von 15 % an der gesamten Fensterfläche pro Geschoss nicht überschritten werden. Als Berechnungsgrundlage gilt das Verhältnis von dem rechteckigen, äußeren Umriss der gesamten Beschriftung zur gesamten Glasfläche. Beklebungen und Bemalungen sind in schlichter Ausführung und in neutralen Farben umzusetzen. Mehrere Beklebungen und Bemalungen auf einer Fassadenseite sind einheitlich hinsichtlich Größe, Form und Farbe zu gestalten.

(9) Bildschirme sind nur im Erdgeschoss zulässig. Dabei darf pro gewerblicher Nutzungseinheit im Erdgeschoss maximal ein Bildschirm ausschließlich hinter den Schaufenstern installiert werden. Dieser darf maximal eine Größe von 20 % der Fläche des entsprechenden Schaufensters aufweisen. Die maximale Helligkeit darf 300 cd/m$^2$ nicht überschreiten.

(10) Werbeanlagen an Gebäuden dürfen ausschließlich hinterleuchtet oder von außen beleuchtet werden. Ausgenommen hiervon sind selbstleuchtende Einzelbuchstaben und beleuchtete Kästen mit ausgefrästen Einzelbuchstaben. Wechselnde und sich bewegende Beleuchtung sind ebenso unzulässig, wie Laufschriftanlagen, Lichtprojektionen und Skybeamer. Das Hinterleuchten und Beleuchten von Werbeanlagen ist nur in warm-weißen Licht (Farbtemperaturbereich 2.700 – 3.000 Kelvin) zulässig. Die ausschließlich zulässige Richtung zur Beleuchtung von Werbeanlagen ist von oben nach unten. Das Licht ist nur zielgerichtet auf das anzuleuchtende Objekt zu lenken. Die zur Hinter- und Beleuchtung notwendigen Leuchtelemente sind im Erscheinungsbild filigran zu halten und in ihrer Farbigkeit an die Fassadengestaltung anzupassen.

(11) Pro gastronomischer Nutzungseinheit kann jeweils ein Speisekartenkasten mit einer Ansichtsfläche von max. 0,4 qm an die Fassade angebracht werden. Ergänzend dazu kann eine weitere Speisekartentafel in Ausführung als Schiefer- oder Kreidetafel zugelassen werden. Speisekartenkästen und -tafeln im Sinne dieser Satzung sind Informationsträger, die das Angebot oder die Öffnungszeiten von gastronomischen Betrieben darstellen.

### § 16 Vorgärten, Vorbereiche und Grundstückseinfriedungen

(1) Einfriedungen (bspw. Zäune, Mauern, Hecken, etc.) sind auf eine Höhe von 80 cm zu begrenzen. Einfriedungen aus Kunststoff oder Einfriedungen, die Kunststoffelemente beinhalten, sind unzulässig.

(2) Im Teilbereich B „Flanken“ sind Vorgärten und private Vorbereiche gärtnerisch zu begrünen und zu unterhalten. Befestigte und bekieste Flächen sind nur in unbedingt erforderlichem Umfang als Geh- und Fahrflächen, Mülltonnenabstellflächen, Fahrradstellplätze und Terrassen zulässig. Ausgenommen hiervon sind Vorbereiche mit außengastronomischer Nutzung. Vorgarten bzw. Vorbereich im Sinne der Satzung bezeichnet den Bereich eines bebauten Grundstücks zwischen der vorderen Gebäudefluchtlinie und der Erschließungsstraße.

### § 17 Abweichungen

(1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Abweichungen gemäß § 69 Absatz 1 BauO NRW zugelassen werden, wenn der historische Charakter des Stadt-, oder Straßenbildes, sowie die architektonische Eigenart oder die städtebauliche Bedeutung des Gebäudes nicht beeinträchtigt wird.

### § 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 22 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach dieser Satzung erlassenen Gestaltungsvorschrift zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 86 Absatz 3 der BauO NRW geahndet werden.

### § 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

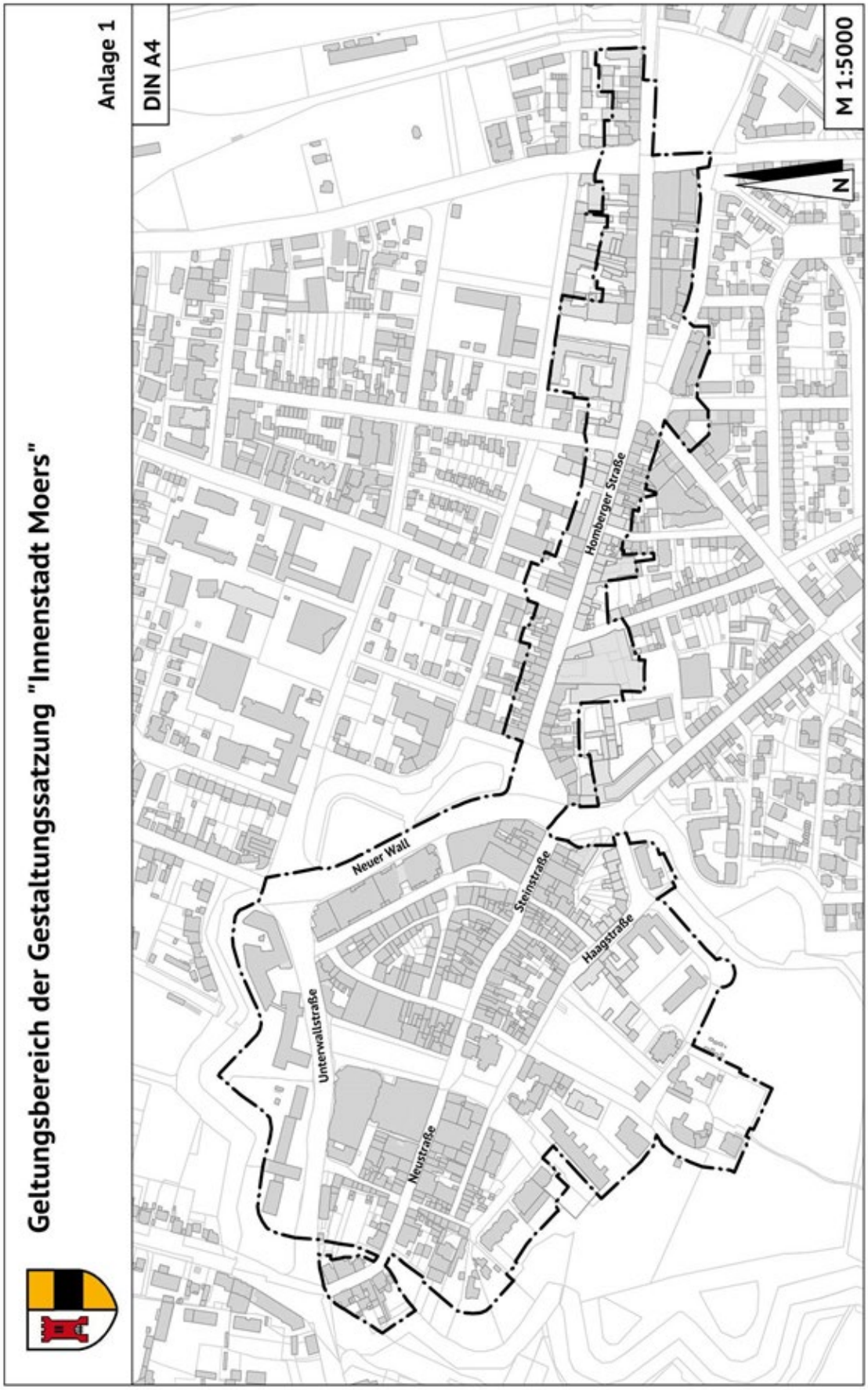
Geltungsbereich der Gestaltungssatzung "Innenstadt Moers"
Anlage 1
DIN A4
M 1:5000
N
Homberger Straße
Neuer Wall
Steinstraße
Haagstraße
Unterwallstraße
Neustraße

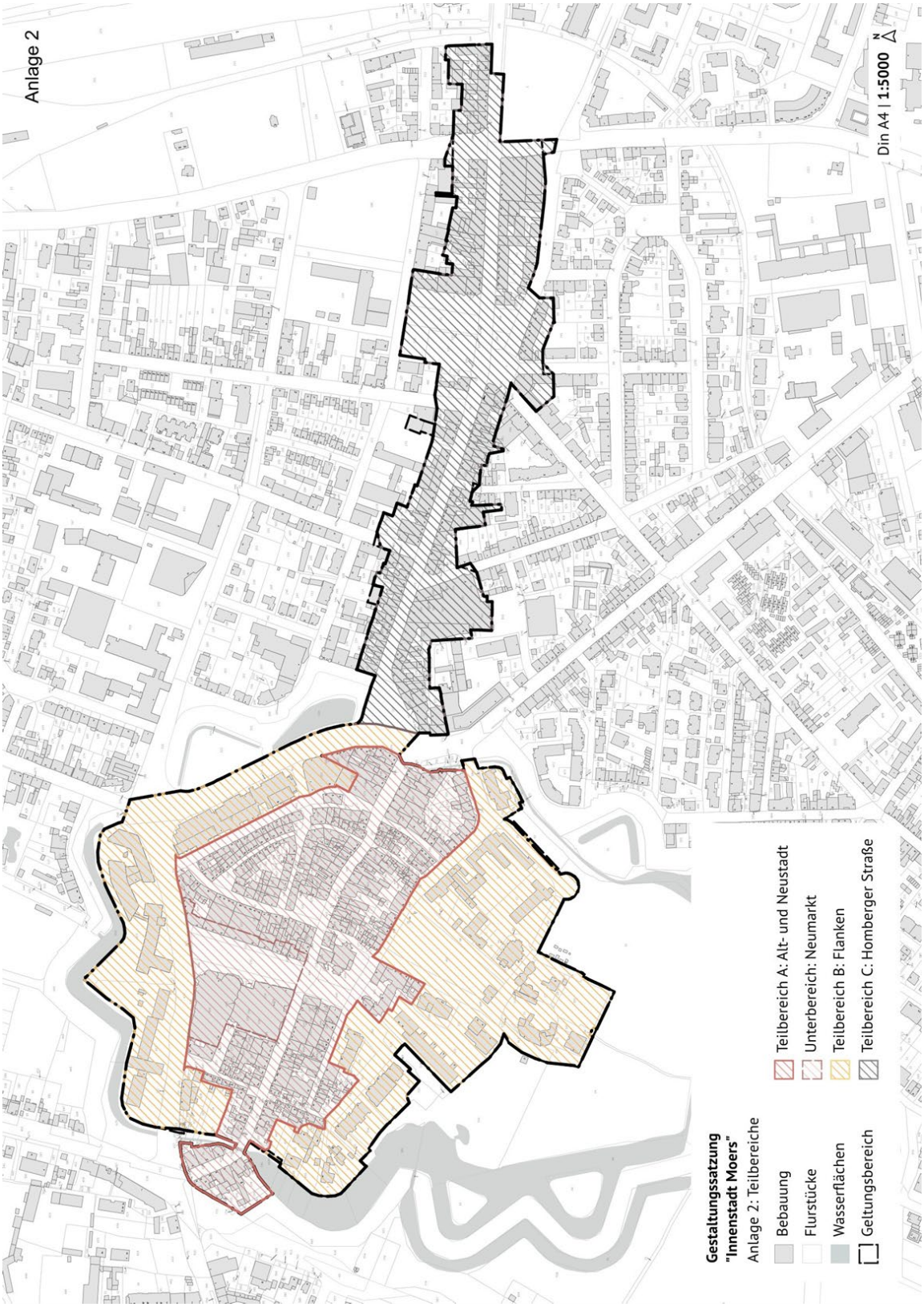
Anlage 2
Din A4 | 1:5000
N
Gestaltungssatzung
"Innenstadt Moers"
Anlage 2: Teilbereiche
Bebauung
Flurstücke
Wasserflächen
Geltungsbereich
Teilbereich A: Alt- und Neustadt
Unterbereich: Neumarkt
Teilbereich B: Flanken
Teilbereich C: Homberger Straße

**Amtsblatt der Stadt Moers –03.04.2025– Nr. 7**

Gestaltungssatzung "Innenstadt Moers" Anlage 3

# FARBTONKONZEPT

Die zulässigen Farbtöne sind anhand eines NCS-Farbcodes (Natural Color System) auszuwählen. Dieser ermöglicht es sich einerseits über ganz konkrete Farbwerte abzustimmen, kann andererseits aber auch ganze Farbspektren beschreiben.

Der NCS-Farbcode beschreibt, wie sehr ein Farbton mit den Grundfarben Weiß (W), Schwarz (S), Gelb (Y), Rot (R), Blau (B) und Grün (G) verwandt ist. Der Buntton beinhaltet dabei die Grundfarbe und wie sehr dieser mit einer anderen Grundfarbe vermischt ist. Darüber hinaus enthält der Farbcode Informationen zum Schwarzanteil, also der Helligkeit der jeweiligen Farbe, also wie intensiv eine Farbe erscheint. Zur einheitlichen Verständlichkeit werden alle Werte jeweils in Prozent angegeben.

FARBCODE

NCS S 1505-Y50R

S F G M

Buntton

S = Schwarzanteil

F = Farbanteil

G = Grundfarbe

M = Anteil Mischfarbe

## Farben für Fassaden und verputzte bauliche Anlagen

**Generelle Hinweise**

- Kombination von max. zwei Farbwerten pro Fassadenabschnitt
- Hauptfarbe: Wert für alle Wandflächen
- Akzentfarbe: Wert für gliedernde und schmückende Elemente (nach § 4 Abs. 5 Gestaltungssatzung), sowie Laibungen und massive Vordächer

**Hauptfarbe**

- max. Schwarzanteil von 15%
- max. Farbanteil von 10%

**Akzentfarbe**

- Selbe Grundfarbe, Farbanteil und Buntton wie die Hauptfarbe
- Schwarzanteil darf maximal 15 % abweichen
- Weiß (NCS S 0300-N und NCS S0500-N) grundsätzlich zulässig

- Für Stuckdekorationen, Faschen und Laibungen kann als zweite Akzentfarbe weiß (NCS S 0300-N) verwendet werden

| Hauptfarbe | | | |
|---|---|---|---|
| NCS S | min 0 max 15 | min 0 max 10 | -XXXX |
| | Schwarzanteil | Farbanteil | Buntton |

| Akzentfarbe | | | |
|---|---|---|---|
| NCS S | +/- 15 | = | = |
| | Schwarzanteil | Farbanteil | Buntton |

Weiß: NCS S 0300-N

Weiß: NCS C 0500-N

**BEISPIELKOMBINATIONEN:**
Die Hauptfarbe der Fassade ist heller als die Akzentfarbe

**Hauptfarbe:**
Fassadenfläche (Putz oder Ziegelmauerwerk)

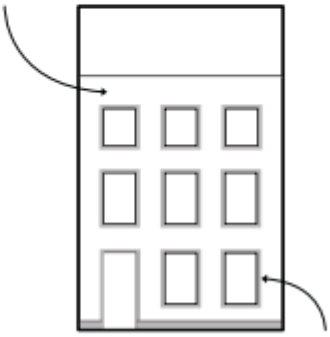

**Akzentfarbe:**
gliedernde und schmückende Elemente nach § 4 Absatz 5

| | |
|---|---|
| NCS S 0300-N | Hauptfarbe |
| NCS S 0500-N | Akzentfarbe |
| NCS S 1500-N | Hauptfarbe |
| NCS S 2500-N | Akzentfarbe |
| NCS S 0505-Y40R | Hauptfarbe |
| NCS S 1505-Y40R | Akzentfarbe |
| NCS S 0510-R10B | Hauptfarbe |
| NCS S 1010-R10B | Akzentfarbe |

**BEISPIELKOMBINATIONEN:**
Die Hauptfarbe der Fassade ist dunkler als die Akzentfarbe

**Hauptfarbe:**
Fassadenfläche (Putz oder Ziegelmauerwerk)

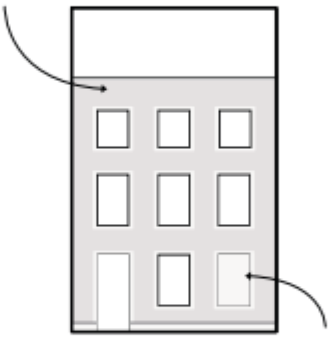

**Akzentfarbe:**
gliedernde und schmückende Elemente nach § 4 Absatz 5

| | |
|---|---|
| NCS S 1510-B | Hauptfarbe |
| NCS S 0510-B | Akzentfarbe |
| NCS S 1510-Y | Hauptfarbe |
| NCS S 0510-Y | Akzentfarbe |
| NCS S 1510-R10B | Hauptfarbe |
| NCS S 0500-N | Akzentfarbe |
| NCS S 1502-B50G | Hauptfarbe |
| NCS S 0500-N | Akzentfarbe |

## Farben für Sockel

Zulässige Farbtöne
- Selbe Grundfarbe, Farbanteil und Buntton wie die Hauptfarbe
- Schwarzanteil bis zu 50 % möglich
- Dunkelgrau (NCS S 5000 N) grundsätzlich zulässig

**DUNKELGRAU:**
Der Farbton NCS S5000-N ist für Sockel grundsätzlich zulässig.

NCS S 5000-N

Sockelfarbe

| NCS S | max 50 | = | = |
|---|---|---|---|
| | Schwarzanteil | Farbanteil entspricht Hauptfarbe | Buntton entspricht Hauptfarbe |

Dunkelgrau: NCS S 5000 N

**BEISPIELFARBEN:**
Die Sockelfarbe muss dunkler sein als die Hauptfarbe

| | | |
|---|---|---|
| | NCS S 0300-N | Hauptfarbe |
| | NCS S 4000-N | Sockelfarbe |
| | NCS S 0510-R10B | Hauptfarbe |
| | NCS S 5010-R10B | Sockelfarbe |
| | NCS S 0505-Y40R | Hauptfarbe |
| | NCS S 2005-Y40R | Sockelfarbe |

**Hauptfarbe:**
Fassadenfläche (Putz oder Ziegelmauerwerk)

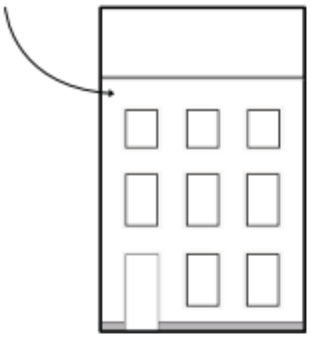

**Sockelfarbe:**
Sockel nach § 4 Absatz 5

**HINWEIS:**

Die gedruckte und digitale Darstellung der Farbwerte weicht von der realen Farbwiedergabe ab. Für die Ermittlung der anzuwendenden Farben werden daher Farbfächer und das Anlegen von Testflächen empfohlen. Bei der Stadt Moers (Untere Denkmalbehörde) kann ein NCS Farbfächer eingesehen werden

## Farben für Markisen

Zulässige Farbtöne
- Weiß- und Grautöne
  (Schwarzanteil 03-35%; Farbanteil 0%)
- Alternativ ist die Hauptfarbe oder Akzentfarbe der jeweiligen Fassade zulässig

Weiß- und Grautöne

| NCS S | min 03 max 35 | min 0 max 0 | -N |
|---|---|---|---|
| | Schwarzanteil | Farbanteil | |

Alternativ zulässig

Hauptfarbe der Fassade

Akzentfarbe

**BEISPIELFARBEN:**
Weiß- und Grautöne für Markisenbespannungen

NCS S 1000-N

NCS S 2000-N

NCS S 3500-N

Haupt- oder Akzentfarbe der Fassade

## Farben für gestrichene Metallkonstruktionen

Zulässige Farbtöne
- Weiß- und Grautöne
  (Schwarzanteil 03-75%; Farbanteil 0%)
- Alternativ ist die Hauptfarbe oder Akzentfarbe der jeweiligen Fassade zulässig

Weiß- und Grautöne

| NCS S | min 03 max 75 | min 0 max 0 | -N |
|---|---|---|---|
| | Schwarzanteil | Farbanteil | |

Alternativ zulässig

Hauptfarbe der Fassade

Akzentfarbe

**BEISPIELFARBEN:**
schlichte Grautöne

NCS S 0300-N

NCS S 5000-N

NCS S 7500-N

Haupt- oder Akzentfarbe der Fassade

## Farben für Türen, Tore, Fenster und Schaufenster

Generelle Hinweise

- Türen, Tore und Schaufenster sind vorwiegend materialsichtig zu belassen
- Alle Fensterprofile einer Fassadenseite sind hinsichtlich Farbwahl einheitlich zu gestalten. Dies betrifft sowohl Erd- als auch die Obergeschosse

Zulässige Farbtöne

- Grundfarben: Weiß- und Grautöne (Schwarzanteil zwischen 03-65%; max. Farbanteil 0%)
- Sonderfarben: Grüntöne für Türen und Tore (Schwarzanteil 30-65%; max. Farbanteil 10%; Buntton G)
- Für Türen und Tore ist ergänzend die Hauptfarbe und die Akzentfarbe der jeweiligen Fassade zulässig

**Weiß- und Grautöne**

| NCS S | min 3 max 65 | min 0 max 0 | -N |
|---|---|---|---|
| | Schwarzanteil | Farbanteil | Buntton |

**Grüntöne**

| NCS S | min 30 max 65 | min 0 max 10 | -G |
|---|---|---|---|
| | Schwarzanteil | Farbanteil | Buntton |

**Für Türen und Tore alternativ zulässig:**

- Hauptfarbe der Fassade
- Akzentfarbe

**BEISPIELFARBEN:**
Weiß- und Grautöne für Türen, Tore und Fenster

- NCS S 0300-N
- NCS S 2000-N
- NCS S 5000-N
- NCS S 6500-N

**BEISPIELFARBEN:**
Grüntöne für Türen und Tore

- NCS S 3010-G
- NCS S 5010-G
- NCS S 6010-G

**HINWEIS:**

Die gedruckte und digitale Darstellung der Farbwerte weicht von der realen Farbwiedergabe ab. Für die Ermittlung der anzuwendenden Farben werden daher Farbfächer und das Anlegen von Testflächen empfohlen. Bei der Stadt Moers (Untere Denkmalbehörde) kann ein NCS Farbfächer eingesehen werden

Die Satzung ist online im Ortsrecht der Stadt Moers abrufbar (www.moers.de, siehe Kategorie 61 - Stadtplanung). Die Begründung zu der obenstehenden Satzung (Gestaltungssatzung „Innenstadt Moers“) wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an beim Bürgermeister der Stadt Moers, Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht, Rathaus Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

| | | |
|---|---|---|
| montags bis donnerstags | 8.30 – 12.00 Uhr | 14.00 – 16.00 Uhr |
| freitags | 8.30 – 12.00 Uhr | |

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Moers (Gestaltungssatzung „Innenstadt Moers“) gemäß § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) wird mit den nachstehenden Hinweisen hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 28.03.2025

Fleischhauer
Bürgermeister

**Amtsblatt der Stadt Moers –03.04.2025– Nr. 7**

## Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom 12.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1
### Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen, sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | |
|---|---|
| **im Ergebnisplan mit** | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 384.726.667 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 391.901.540 EUR |
| abzüglich globaler Minderaufwand von 2% | 7.534.556 EUR |
| somit auf | 384.366.984 EUR |
| **im Finanzplan mit** | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 374.150.756 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 364.823.448 EUR |
| nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von | 7.534.556 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 32.664.733 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 77.940.356 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 60.905.410 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 34.204.787 EUR |

festgesetzt.

**§ 2**
**Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

45.275.623 EUR

festgesetzt.

**§ 3**
**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

154.425.000 EUR

festgesetzt.

**§ 4**

**Allgemeine Rücklage**

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

**§ 5**
**Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

290.000.000 EUR

festgesetzt.

**§ 6**
**Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 521 v. H.

1.2 für die Grundstücke differenziert nach

a) Wohngrundstücken
(Grundsteuer B 1) 827 v. H.

b) Nichtwohngrundstücken
(Grundsteuer B 2) 1.377 v. H.

2. Gewerbesteuer 495 v. H.

**§ 7**
**Stellenplan**

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.
Es wird zugelassen, dass Beamtinnen und Beamte mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden können, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren. Von der Möglichkeit der rückwirkenden Einweisung ist nur insoweit Gebrauch zu machen, als hierdurch die Einweisung in die höhere Planstelle nicht auf einen Zeitpunkt vor Ablauf der festgelegten Mindestzeiten (Wartezeiten, Erprobungszeiten etc. nach beamtenrechtlichen Vorschriften) vorgenommen wird.

**§ 8**
**Haushaltsbewirtschaftung**

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW entscheidet der Stadtkämmerer. Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 EUR übersteigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

2. Gem. § 21 KomHVO NRW werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.

3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 13 KomHVO NRW für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen sind vom Rat wie folgt festgelegt worden.

| | | |
|---|---|---|
| a) | für Baumaßnahmen auf | 150 TEUR (Gesamtvolumen) |
| b) | für einmalige Beschaffungen auf | 25 TEUR (Gesamtvolumen) |
| c) | für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf | 25 TEUR (Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren) |

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit E-Mail vom 17.02.2025 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde mit Beschluss am 12.02.2025 durch den Rat erlassen.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegen zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses öffentlich aus und sind unter der Adresse:
https://www.moers.de/rathauspolitik/rathaus/dienstleistungen/haushaltsangelegenheiten im Internet verfügbar.

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 02.04.2025

gez. Fleischhauer
Bürgermeister

**Amtsblatt der Stadt Moers –03.04.2025– Nr. 7**

**Anordnung über die öffentliche Bekanntmachung von einem Erstanschreiben NRW KV gem. § 7(2) der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)**

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW für Herrn Ramonn Kryeziu**

**Für Herrn Ramonn Kryeziu,**
letzte bekannte Anschrift 47445 Moers, Hoher Weg 219, liegt bei der Stadtverwaltung Moers, Außenstelle Vinzenzstraße 17, Fachdienst Jugend, Sozialraumteam Mitte/Süd, Zimmer 108, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

**Erstanschreiben NRW KV gem. § 7 Abs. 2 der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz -UVG- vom 23.07.1979 (BGBL. IS. 1184) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.07.2007 (BGBL I S. 1446) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23.Mai 2022 (BGBL I S. 760) Aktenzeichen 10.17 UVG K 5030 NRW**
Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle in der Zeit von Montag - Freitag von 8:00 - 12.00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 14:00 - 16.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Der Aufenthaltsort von Herrn Ramonn Kryeziu ist unbekannt. Die Schriftstücke werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dieses Schriftstück ist nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem Tag der Veröffentlichung in den Moerser Bekanntmachungen zwei Wochen verstrichen sind, sofern es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Moers, den 02.04.2025

Stadt Moers
Im Auftrag

Breuer

**Amtsblatt der Stadt Moers –03.04.2025– Nr. 7**

B E K A N N T M A C H U N G

Am Mittwoch, dem 09.04.2025, findet im Ratssaal Neues Rathaus die
32. Sitzung des Rates mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

**T A G E S O R D N U N G**

**Öffentliche Sitzung**

1. Fragen der Einwohner

2. Zur Geschäftsordnung

2.1 Prüfung der Einladung

2.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW

2.4 Anmerkungen zur Tagesordnung

3. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung vom 12.02.2025

4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten

5. Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushalt 2024 in den Haushalt 2025
Vorlage: 17/1854

6. Kenntnisnahme des Kreises Wesel zur Haushaltssatzung der Stadt Moers zum Haushaltsjahr 2025
Vorlage: 17/1866

Satzungsangelegenheiten

7. Regelung des Grillens in den Parkanlagen ab 2025 und Aktualisierung der Parkanlagensatzung
Vorlage: 17/1748

8. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes in der Stadt Moers (VB Satzung)
Vorlage: 17/1835

Planungsangelegenheiten

9. Bebauungsplan Nr. 212 der Stadt Moers, Mitte (Am Fünderich)
I. Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
Vorlage: 17/1556

10. Städtebaulicher Vertrag nach § 11 BauGB "Am Fünderich"
Vorlage: 17/1809

11. Wasserversorgungskonzept der Stadt Moers: 1. Fortschreibung 2024
Vorlage: 17/1819

12. Aufhebung der Diskussionsplattform "Forum Klima, Umwelt, Naturschutz"
Vorlage: 17/1820

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

13. Gesamtschule Anne-Frank – Vorstellung des Raumbedarfs und Beschluss der Umsetzung der Baumaßnahme
Vorlage: 17/1594

14. Gymnasium In den Filder Benden - Planung und Umsetzung der Baumaßnahme sowie Beschluss einer Inhouse-Vergabe
Vorlage: 17/1506

Sonstige Angelegenheiten

15. Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr
Vorlage: 17/1783 1. Ergänzung

16. Fortführung des Deutschlandtickets im Schülerverkehr
Vorlage: 17/1862

17. Anträge aus den Fraktionen

17.1 Antrag der SPD-Fraktion vom 13.02.2025
- Newsletter Stadt Moers

17.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.02.2025
- Prüfauftrag zur Einführung einer Verpackungssteuer

17.3 Antrag der Fraktion Die FRAKTION - Die PARTEI vom 20.02.2025
- Einführung einer Steuer auf Einwegverpackungen für Fast Food und Getränke

17.4 Antrag der Fraktion Die FRAKTION - Die PARTEI vom 27.02.2025
- Begrenzung von Wahlplakaten

17.5 Antrag der CDU-Fraktion vom 05.03.2025
- Vorbereitung zur Beantragung der Altschuldenübernahme nach Altschuldenentlastungsgesetz

17.6 Antrag der CDU-Fraktion vom 19.03.2025
- Erhöhung der Sicherheit in der Fußgängerzone durch mechanische Absperrsysteme

17.7 Antrag der SPD-Fraktion vom 28.03.2025
- Verbesserung der Barrierefreiheit und Wegeinfrastruktur in Moers

17.8 Antrag der Fraktion Liberale Union vom 02.04.2025
- Finanzielle Unterstützung des Moerser Hackday ab 2026

18. Umbesetzungen

18.1 Antrag der CDU-Fraktion vom 01.04.2025
- Verwaltungsrat ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR

18.2 Antrag der Fraktion Liberale Union vom 01.04.2025
- Umbesetzung Rechnungsprüfungsausschuss u.a.

19. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen

20. Anträge und Anfragen von Mitgliedern

21. Sonstiges

**Nichtöffentliche Sitzung**

1. Zur Geschäftsordnung

1.1 Prüfung der Einladung

1.2 Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

1.3 Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW

1.4 Anmerkungen zur Tagesordnung

2. Zur Niederschrift über die letzte Sitzung vom 12.02.2025

3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Planungsangelegenheiten

4. Bebauungsplan Nr. 212 der Stadt Moers, Mitte (Am Fünderich)
Auflistung der Personen, die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgegeben haben.
Vorlage: 17/1556 1. Ergänzung

Grundstücksangelegenheiten

5. Veräußerung städtischer Grundstücke in der Gemarkung Hochstraß, bauliche Umsetzung
Vorlage: 17/1793 1. Ergänzung

6. Erwerb unbebauter Flächen in der Gemarkung Repelen
Vorlage: 17/1695 1. Ergänzung

7. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Denkmalschutzgesetz
Vorlage: 17/1795

8. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Denkmalschutzgesetz
Vorlage: 17/1821

9. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Denkmalschutzgesetz
Vorlage: 17/1827

10. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch
Vorlage: 17/1836

11. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch
Vorlage: 17/1845

12. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch
Vorlage: 17/1846

13. Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch
Vorlage: 17/1860

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

14. Moers Kultur GmbH
Risikobericht 2023
Vorlage: 17/1781

15. Moers Kultur GmbH
Jahresabschluss zum 31.12.2023
Vorlage: 17/1782

16. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag ENNI Solar GmbH
Vorlage: 17/1800

17. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
Änderung des Gesellschaftsvertrages der GREEN GECCO Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG und der GREEN GECCO Beteiligungsgesellschaft-Verwaltungs GmbH
Vorlage: 17/1839

18. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
Änderung der Gesellschaftsverträge der ENNI Energienetze Rheinberg GmbH & Co. KG und der ENNI Energienetze Rheinberg Verwaltung GmbH
Vorlage: 17/1842

19. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
Änderung der Gesellschaftsverträge der Erdgasversorgung Schwalmtal GmbH & Co. KG und der Erdgasversorgung Schwalmtal Verwaltungs-GmbH
Vorlage: 17/1850

20. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
Änderung der Gesellschaftsverträge der Gasnetzgesellschaft Brüggen GmbH & Co. KG und der Gasverwaltung Brüggen GmbH
Vorlage: 17/1851

21. ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
Änderung der Gesellschaftsverträge der Gasnetzgesellschaft Schwalmtal mbH & Co. KG und der Gasverwaltung Schwalmtal GmbH
Vorlage: 17/1852

22. wir4-Agentur für Wirtschafts- und Strukturförderung Moers, Kamp-Lintfort, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg GmbH
Jahresabschluss zum 31.12.2024
Vorlage: 17/1847

23. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
Geschäftsführungsangelegenheiten der Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
Vorlage: 17/1807

Sonstige Angelegenheiten

24. Planung und Beschaffung der Einrichtung
Vorlage: 17/1832

25. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen

26. Anträge und Anfragen von Mitgliedern

27. Sonstiges

Moers, 03.04.2025

gez.
Fleischhauer
Bürgermeister